

§ 39 T-SOG Auflassung

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

(1) Eine Mittelschule kann aufgelassen werden, wenn

- a) die Zahl der Schulpflichtigen an den letzten drei Stichtagen (§ 103) im Durchschnitt weniger als 160 betragen hat und
- b) die Schulpflichtigen eine andere für sie in Betracht kommende Mittelschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) besuchen können.

(2) Die Auflassung einer Mittelschule darf nur mit dem Ablauf des 31. August eines Jahres erfolgen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at